

Markensatzung "Stadtentwicklung Neuötting" der Stadt Neuötting

In-Kraft-Treten: 28. Februar 2008

Auf Grund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern – GO – (BayRS 2020-1-1-I) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. April 2007 (GVBl S. 271) und der §§ 102 bis 104 des Gesetzes über den Schutz von Marken und sonstigen Kennzeichen (Markengesetz) – MarkenG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Oktober 1994 (BGBl I S. 3082 (1995, 156)), zuletzt geändert durch Art. 12 Abs. 3 des Gesetzes vom 13. Dezember 2007 (BGBl I S. 2897) erlässt die Stadt Neuötting folgende Satzung:

Präambel

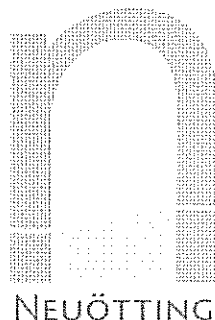
Die Stadt Neuötting unterstützt und fördert einen breit abgestützten Stadtentwicklungsprozess, der alle relevanten Zielgruppen (Bürger, Wirtschaft, Einzelhandel, Vereine, Institutionen u.a.) umfasst. Die dafür entwickelte Wort- / Bildmarke der STADTENTWICKLUNG NEUÖTTING soll die Zusammengehörigkeit, Vernetztheit und Identifikation mit der Stadt symbolisieren und ihre einheitliche Wahrnehmung stärken. Die Markensatzung regelt die einheitliche Verwendung dieser Wort-/Bildmarke für alle örtlichen Akteure.

§ 1

Wort- / Bildmarke der "STADTENTWICKLUNG NEUÖTTING"

Die gestalterische Ausführung der Wort- / Bildmarke stellt sich wie folgt dar:

Die Wort-/Bildmarke besteht aus dem Buchstaben „n“, einem wellenförmig ansteigenden Mittelsegment und dem sich darunter befindenden Schriftzug "NEUÖTTING". Die farbliche Ausgestaltung des Logos variiert je nach Anwendungsgebiet (Kultur, Freizeit, Wirtschaft, Öffentlichkeit, Einkaufen). Das Nähere regelt ein Manual zum Corporate Design der Wort-/Bildmarke.



§ 2

Markeninhaber

- (1) Inhaber ist die Stadt Neuötting, vertreten durch den Ersten Bürgermeister.
- (2) Seinen Sitz hat die Gebietskörperschaft in 84524 Neuötting, Ludwigstr. 62.

§ 3 Zweck

Die Wort-/Bildmarke dient dem Marketing der Stadt. Ziel ist es, durch eine einheitliche Verwendung und durch eine Vielzahl der Verwender die Standortvorteile und Alleinstellungsmerkmale der Stadt den entsprechenden Zielgruppen weiter bekannt zu machen. Erwartet wird, die zukunftsorientierte Strukturentwicklung mit zu beschleunigen.

§ 4 Kreis der zur Benutzung Berechtigten

Unternehmen, Institutionen, Einrichtungen, Vereine, Gebietskörperschaften oder Einzelpersonen, die im Stadtgebiet Neuötting (Landkreis Altötting) ihren Sitz haben und die Bedingungen für die Nutzung erfüllen, sind berechtigt, die Wort- / Bildmarke "STADTENTWICKLUNG NEUÖTTING" zu nutzen. Die Erlaubnis zur Nutzung erfolgt gemäß nachfolgendem § 5.

§ 5 Bedingungen für die Nutzung

(1) Die Erlaubnis zur Nutzung der Wort-/Bildmarke geschieht auf schriftlichen Antrag oder erfolgt auf elektronischem Weg. Der Antragsteller erkennt mit der Erlaubnis die Markensatzung als rechtsverbindlich an.

Die Wort-/Bildmarke darf auf Geschäftspapieren, Informationsmaterialien, Webseiten, Werbematerialien wie Drucksachen, Prospekten, Anzeigen, usw. und sonstigen Werbeträgern, z. B. T-Shirts, Aufkleber, Luftballone usw. entsprechend dieser Satzung eingesetzt werden.

(2) Die Nutzung der Wort- / Bildmarke "STADTENTWICKLUNG NEUÖTTING" ist kostenfrei.

§ 6 Rechte und Pflichten

(1) Die Wort-/Bildmarke ist markenrechtlich geschützt. Die Nutzungsbefugnis darf ohne schriftliche Zustimmung der Stadt Neuötting Dritten nicht übertragen werden.

(2) Bei missbräuchlicher Verwendung, insbesondere wenn das Ansehen oder das Interesse des Markeninhabers geschädigt würde, oder bei Verstößen gegen die Bestimmungen dieser Satzung kann die Nutzung der Wort-/Bildmarke "STADTENTWICKLUNG NEUÖTTING" mit sofortiger Wirkung untersagt und/oder die Erlaubnis widerrufen werden.

(3) Im Falle der Versagung und des Widerrufs werden Gebühren und Auslagen gemäß der Satzung der Stadt Neuötting über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

§ 7 Inkrafttreten und Neuanträge

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Ab diesem Zeitpunkt können Nutzungserlaubnisse nur auf der Grundlage der vorstehenden Regelungen erteilt werden. Die neue Wort- / Bildmarke löst die frühere Wort- / Bildmarke ab.

(2) Nutzungserlaubnisse, die vor Inkrafttreten dieser Satzung erteilt wurden, bleiben wirksam.